



Jobcenter

13.08.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Jürgensmeier

Telefon: 492-9003

Juergensmeier@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Existenzsicherung durch leistungsträgerübergreifende Kooperation gewährleisten:
Tätigkeitsbericht 2018-2021 des Jobcenters der Stadt Münster

Beratungsfolge

| | | |
|------------|---|---------|
| 08.09.2021 | Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung | Bericht |
|------------|---|---------|

Bericht:

I. Überblick

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Stadt Münster vom 13.12.2017 (V/0848/2017 und V/0848/2017/1) hat die Beratungsstelle für Kinderzuschlag und Wohngeld im Jobcenter am 12.09.2018 ihre Arbeit aufgenommen. Das Beratungsangebot wird wahrgenommen von Menschen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Im Rahmen der zunächst für zwei Jahre befristet eingerichteten 1,5 Vollzeitäquivalente bieten zwei Mitarbeiterinnen zentral im Stadthaus 2 Beratung und Unterstützung zur Inanspruchnahme der vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld an.

Mit der Berichtsvorlage V/0731/2019 hat die Verwaltung dem Ausschuss über den Erfolg und die Fortsetzung des Angebotes bis zum 31.03.2021 berichtet.

Die Entscheidung über eine Verstetigung der Stellen wird aufgrund der besonderen Anforderungen an den Gesamthaushalt bis zum Stellenplanverfahren 2023 zurückgestellt. Daher sollen das Angebot zunächst bis März 2023 verlängert und die weitgehend (zu 84,8 Prozent) durch Bundesmittel finanzierten 1,5 Stellen überplanmäßig bereitgestellt werden.

II. Relevanz

Die Fülle der Sozialleistungen, die Rangverhältnisse, die komplexen Anspruchsgrundlagen und die unterschiedlichen Zuständigkeiten für Menschen, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen, sind für die Antragstellenden häufig schwer zu durchblicken.¹ Gleichwohl sind aber

¹ V/0848/2017, S. 5

gerade die Übergänge und Schnittstellen zwischen dem Transferleistungssystem nach dem SGB 2 und anderen Regelsystemen für viele Menschen, die Leistungen nach dem SGB 2 beziehen, von existentieller Bedeutung.

Zu diesen Schnittstellen gehören insbesondere die Übergänge zwischen Leistungen nach dem SGB 2 und anderen Leistungen wie Kinderzuschlag und Wohngeld, Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung, Leistungen von Krankenkassen, gesetzlicher Unfallversicherung und Rentenversicherung sowie Leistungen von Kinder-, Mutterschafts- und Elterngeld und Leistungen wie der Zahlung von Unterhaltsvorschuss, siehe auch die Paragraphen 18 folgende SGB 1. Alle diese Leistungen sind vorrangig. Daraus leitet sich insbesondere die Verpflichtung der Leistungsberechtigten ab, diese Sozialleistungen anderer Träger vorrangig in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen (siehe Paragraph 12a Satz 1 SGB 2).

Die Ansprüche auf Kinderzuschlag und Wohngeld nehmen in diesem Zusammenhang eine Sonderstellung ein, da sie nur vorrangig sind, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft überwunden wird und der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB 2 entfällt. Dementsprechend ist es von sehr hoher Bedeutung, vor Antragstellung verlässlich zu erfahren, ob Ansprüche auf Zahlung von Kinderzuschlag und Wohngeld tatsächlich bestehen. In der Praxis gestalten sich die Prozesse der Beantragung von SGB 2-Leistungen in Kombination mit Kinderzuschlag und Wohngeld häufig sehr langwierig beziehungsweise die Beantragung erfolgt nicht oder nicht im möglichen Umfang, da die Leistungsberechtigten nicht ausreichend informiert und ohne entsprechende Beratung und Unterstützung überfordert sind. So sind zum Beispiel die Anspruchsvoraussetzungen, die Wege der Antragstellung und die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Leistungen nicht allen bekannt.

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Ratsantrag Nr. A-R/0026/2017 folgender Anspruch erhoben: „Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept mit dem Ziel zu entwickeln, zukünftig die Leistungsgewährung ämterübergreifend (leistungsträgerübergreifend) zu organisieren, bei dem eine existenzielle Absicherung durch SGB 2 Leistungen bis zu einer regelmäßigen Bewilligung durch vorrangige Leistungen, zum Beispiel bei Kinderzuschlag und Wohngeld gewährleistet werden kann. Hierzu sollen auch die unabhängigen Sozialberatungsstellen miteinbezogen werden. In dem Konzept wird dargelegt, wie im Jobcenter eine Leistungsgewährung für die Leistungsbeziehenden bei Übergängen von SGB 2-Leistungen zu anderen gesetzlich vorrangigen Leistungen ohne Zahlungsausfälle organisiert werden kann.“²

Mit der Beschlussvorlage V/0848/2017 „Existenzsicherung durch leistungsträgerübergreifende Kooperation gewährleisten“ hat das Jobcenter dieses Anliegen aufgegriffen, seine Sicht auf die Ausgangslage inklusive der bisherigen Umsetzungspraxis dargestellt und einen konkreten Vorschlag entwickelt. Dieser basiert auf der Beratungs- und Auskunftspflicht der Jobcenter, welche der Gesetzgeber in den Paragraphen 1 und 14 SGB 2 regelt, und intendiert mit den Veränderungen gleichzeitig auch eine Verbesserung der verwaltungsinternen Abläufe.

Die Beratungsleistung ist von der Regelsachbearbeitung abgekoppelt und wird zentral durch die Beratungsstelle angeboten. Mit dieser Fokussierung ging und geht seit dem Start eine permanente Qualitätsentwicklung dieses speziellen Dienstleistungsangebotes einher.

An den organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen der Auftragsumsetzung hat sich seit der Einrichtung des Beratungsangebotes nichts geändert: Die zwei Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle sind nach wie vor in die Fachstelle „Selbständige“ des Jobcenters der Stadt Münster eingebunden. Sie beraten persönlich und umfangreich zu den Rechten und

² V/0848/2017, S. 1

Pflichten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von vorrangigen oder gleichrangigen Leistungen und unterstützen bei der Antragstellung auf Kinderzuschlag und Wohngeld.

Durch den zentralen Standort im Zentrum von Münster ist die Beratungsstelle für die Kundinnen und Kunden gut erreichbar. Näheres zur Umsetzung und zum Verfahren in der Alltagsarbeit lässt sich der bereits angeführten Berichtsvorlage V/0126/2018 entnehmen.

III. Rechtliche Änderungen seit Einrichtung der Beratungsstelle

Seit Einrichtung der Beratungsstelle hat es verschiedene gesetzliche Änderungen mit Relevanz für die Arbeit der Beratungsstelle gegeben:

Die Höhe der Leistungen wurde wiederholt angepasst. Unter anderem sind die Regelbedarfe nach dem SGB 2 von 416 Euro für Alleinstehende im Jahr 2018 auf nun 446 Euro monatlich angestiegen. In der Altersgruppe der 14 bis 17-Jährigen fällt die Erhöhung mit einem Anstieg von 316 Euro im Jahr 2018 auf jetzt 373 Euro monatlich besonders deutlich aus. Im gleichen Zeitraum wurde auch der Unterhaltsvorschuss mehrfach erhöht. Beispielhaft wurde er in der Altersgruppe von 13 bis 18 Jahren von 273 Euro auf 309 Euro monatlich angehoben. Das Kindergeld für ein erstes Kind hat sich von 194 Euro auf 219 Euro monatlich und der maximal mögliche Kinderzuschlag sogar von 170 Euro im Jahr 2018 auf nun 205 Euro monatlich erhöht.

Bezogen auf den Kinderzuschlag sind insbesondere die Rechtsänderungen durch das Starke-Familien-Gesetz von Bedeutung. In der ersten Stufe zum 01.07.2019 wurde neben der Erhöhung des maximal möglichen Kinderzuschlagsbetrages auch die Anrechnung des Kindeseinkommens auf den Kinderzuschlag auf 45 Prozent verringert. Dadurch haben Alleinerziehende, für deren Kinder Unterhaltszahlungen oder Unterhaltsvorschussleistungen erbracht werden, Zugang zum Kinderzuschlag erhalten. Gleichzeitig wurde durch die Festlegung des einheitlichen Bemessungszeitraumes von sechs Monaten vor der Antragstellung auf Kinderzuschlag (Durchschnittseinkommen) und des festen Bewilligungszeitraumes von sechs Monaten ab der Bewilligung der Leistung das Verfahren vereinfacht. Die Bewilligung wird auch bei Einkommensänderungen nicht angepasst, wodurch es keine Rückforderungen seitens der Familienkasse mehr gibt. Dies bedeutet zusätzliche finanzielle Sicherheit für die Leistungsbeziehenden.

In der zweiten Stufe ab dem 01.01.2020 sind weitere Änderungen zum Kinderzuschlag in Kraft getreten. Es wurden weitere Zugangsmöglichkeiten zum Kinderzuschlag für Fälle sogenannter „verdeckter Armut“ geschaffen, die Höchst Einkommensgrenze für Eltern ist entfallen und das den eigenen Bedarf der Eltern übersteigende Einkommen wird in geringerem Maße auf den Kinderzuschlag angerechnet als bislang.

Wohngeldrechtlich brachte das zum 01.01.2020 in Kraft getretene Wohngeldstärkungsgesetz ebenfalls bedeutsame Neuerungen mit sich. Besonders zu nennen sind in dem Zusammenhang die einmalige Anpassung des Wohngeldes an die allgemeine Mietpreisentwicklung, verbunden mit Steigerungen um bis zu 30 Prozent und die zukünftige regelmäßige Dynamisierung des Wohngeldes. Herausragende Bedeutung hatte der Wechsel Münsters von Mietenstufe 4 in Mietenstufe 5, durch die Neufestsetzung der Mietenstufen für die Gemeinden und Kreise. Hierdurch ergab sich eine Steigerung der monatlichen Höchstbeträge für die berücksichtigungsfähige Miete um 21 Prozent. Im Januar 2021 wurde im Wohngeldrecht die CO₂-Komponente eingeführt.

Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass der „eine“ Sachverhalt aus drei Perspektiven zu betrachten ist. Im SGB 2 wird die aktuelle finanzielle Situation berücksichtigt. Beim Kinderzu-

schlag werden die letzten sechs Monate vor Antragstellung zu Grunde gelegt. Im Wohngeldrecht wird eine Prognose für die nächsten zwölf Monate erstellt.

Daraus ergibt sich, dass eine gewisse Stabilität der finanziellen Verhältnisse vorhanden sein muss, damit Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen. Diese Anforderung war pandemiebedingt im zurückliegenden Jahr nicht erfüllt, da die Einkommenssituation bei vielen Leistungsberechtigten teilweise sehr unsicher war und noch ist. In Folge ging die Anzahl der Fälle mit Anspruch auf vorrangige Leistungen zurück. Die weitere Entwicklung im zweiten Halbjahr 2021 bleibt abzuwarten.

Allerdings wurde im Zusammenhang mit der Pandemie für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 der Kinderzuschlag als Notfallkinderzuschlag gewährt. Dies vereinfachte zwar die Sachverhaltsermittlung, da nur das Einkommen des Monats vor Antragstellung berücksichtigt wurde, änderte jedoch nichts an der unsicheren finanziellen Situation der Familien.

IV. Bilanz

Es ist festzustellen, dass sich die in der Vorlage V/0126/2018 beschriebenen Verfahrensabläufe bewährt haben, so dass ein effektives, effizientes und wirtschaftliches Arbeiten möglich ist.

Mit dem zur Verfügung stehenden Personal sind die notwendige Zeit und der notwendige Raum für eine eingehende Beratung, die Hilfe beim Ausfüllen der Antragsformulare sowie die Erläuterung der Abläufe vorhanden.

Umfang

| Zeitraum | geprüfte Fälle | Fälle vermiedener Hilfebedürftigkeit | eingesparte SGB 2 Leistungen monatlich | Mehrleistungen für die Bedarfsgemeinschaften monatlich (gesamt) in Euro | Mehrleistungen für die Bedarfsgemeinschaften monatlich (Durchschnitt) in Euro |
|---------------------------|-----------------------|---|---|--|--|
| 12.09.18 – 31.12.18 | 128 | 33 | 10.875,81 | 7.516,19 | 227,76 |
| 01.01.19 – 31.12.19 | 555 | 198 | 77.412,59 | 40.679,20 | 205,45 |
| 01.01.20 – 31.12.20 | 359 | 184 | 64.605,26 | 49.044,74 | 266,55 |
| 01.01.21 – 30.06.21 | 234 | 93 | 33.888,94 | 29.119,21 | 313,11 |

Bei den eingesparten SGB II-Leistungen handelt es sich um Kosten der Unterkunft, also um kommunale Leistungen.

Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle haben Familien mit insgesamt 1.147 Kindern dazu verholfen, unabhängig von Leistungen der Grundsicherung leben zu können.

Die Beratungsstelle hat eine markante Steigerung der erfolgreichen Fälle, das heißt der Fälle von Vermeidung der Hilfebedürftigkeit bei Alleinerziehenden festgestellt. Der Anteil ist von 26,8 Prozent im Jahr 2019 auf 42,4 Prozent im Jahr 2020 angestiegen. Der steile Anstieg beginnt im vierten Quartal des Jahres 2019. Dies ist maßgeblich auf die Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz zurückzuführen, denn seit dem 01.07.2019 wird das bereinigte Kindeseinkommen³ nur noch zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet. Dies trägt zu einer Entlastung der häufig angespannten finanziellen Situation Alleinerziehender bei.

Seit Einführung der Beratungsstelle im Jahr 2018 wurde der maximal mögliche Kinderzuschlag je Kind angehoben. Beim Wohngeld sind ebenfalls höhere Beträge möglich. Hinzu kommen die Steigerung des Kindergeldes und des Unterhaltsvorschlusses. Im SGB 2 werden diese Leistungen voll angerechnet, bei Kinderzuschlag und Wohngeld ist das nicht beziehungsweise, den Unterhaltsvorschuss betreffend, nur zum Teil der Fall. Dadurch kommen die Erhöhungen auch tatsächlich bei den Familien an. Dies ist an der stetig gestiegenen monatlichen Mehrleistung für die Familien abzulesen. Die Intention des Starke-Familien-Gesetzes, Familien und Kinder zielgenau zu stärken, kommt damit zum Tragen.

Akzeptanz durch die Leistungsberechtigten

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot wird von den betroffenen Leistungsberechtigten weiterhin sehr gut angenommen. Grund dafür ist zum einen die individuelle und umfassende Beratung durch die Mitarbeiterinnen und zum anderen die durch Kinderzuschlag und Wohngeld generierten höheren Einnahmen für die Bedarfsgemeinschaften. Darüber hinaus stellt die Beratungsstelle durch die Kooperation mit den anderen am Verfahren beteiligten Ämtern sicher, dass es zu keinen finanziellen Engpässen und Lücken kommt.

Im letzten Jahr fanden pandemiebedingt so gut wie keine persönlichen Beratungsgespräche statt. Um die hohe Beratungsqualität aufrecht erhalten zu können, wurden die Leistungsberechtigten telefonisch über die Anspruchsberechtigung sowie das mögliche weitere Verfahren der Antragstellung informiert und erhielten im Anschluss die von den Mitarbeiterinnen vorausgefüllten Antragsformulare postalisch oder per E-Mail.

Um das Vertrauen der Leistungsberechtigten durch die fehlende persönliche Vorsprache nicht zu verlieren, wurden diese zum Beispiel nach Erhalt von Unterlagen über den weiteren Verfahrensablauf informiert. Dadurch kannten die Leistungsberechtigten stets den aktuellen Sachstand ihres Antragsverfahrens.

Der vermehrt genutzte Kontakt per E-Mail und die Einführung der elektronischen Akte (e-Akte) haben die Verfahrensabläufe weiter vereinfacht. Die erwerbstätigen Leistungsberechtigten können rund um die Uhr den Kontakt zur Beratungsstelle suchen und sind nicht mehr an die Sprechzeiten der Beratungsstelle gebunden. Durch die zentrale Bündelung der Dokumente im Rahmen der e-Akte können diese einfacher und schneller von der jeweils zuständigen Sachbearbeitung berücksichtigt werden. Die Familienkasse hat den Online-Antrag für Kinderzuschlag auf die notwendigen Angaben verschlankt und anwenderfreundlich ausgestaltet. Ein solcher Antrag kann innerhalb von wenigen Minuten ausgefüllt werden. Dies ist auch während

³ Zum Beispiel Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss

eines Telefonats möglich, so dass die Beratung auch auf Distanz zielgerichtet durchgeführt werden kann.

Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle unterstützen die Leistungsberechtigten zudem bei den durch den Wegfall des SGB 2 erneut separat zu beantragenden Leistungen, wie beispielsweise Leistungen für Bildung und Teilhabe oder Münsterpass, damit hier keine Versorgungslücken entstehen oder die Betroffenen zusätzliche, unnötige Wege gehen müssen.

Das zu den Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle aufgebaute Vertrauen spiegelt sich unter anderem darin wider, dass diese von den Leistungsberechtigten nach Ablauf der jeweiligen Bewilligungszeiträume beim Antrag auf Weiterbewilligung häufig erneut um Hilfe gebeten werden. Zudem werben die Leistungsberechtigten teilweise in ihrem privaten Umfeld für die Beratungsstelle, so dass sich auch daraus Anfragen ergeben.

Die zahlreichen positiven Rückmeldungen der Leistungsberechtigten führen zu einer hohen Zufriedenheit aller am Prozess Beteiligten.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Beratungsstelle mit anderen relevanten Stellen ist sowohl jobcenter-intern als auch leistungsträgerübergreifend sehr gut.

Die Bündelung der Prüfung vorrangiger Ansprüche auf Kinderzuschlag und Wohngeld von der Anspruchsprüfung, Beratung und Antragstellung über die Anmeldung der Erstattungsansprüche bis hin zur Funktion als zentrale Ansprechpartnerinnen für die Leistungsberechtigten und die externen Stellen sind für die leistungsgewährenden Stellen eine Entlastung.

Mit der Familienkasse und der Wohngeldstelle haben Abstimmungsgespräche stattgefunden. Es stehen spezielle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die leistungsträgerübergreifende Kooperation zur Verfügung, zu denen direkt Kontakt aufgenommen wird. Dadurch sind ein unmittelbarer Informationsaustausch sowie kurze Bearbeitungszeiten möglich.

Einbeziehung der unabhängigen Sozialberatungsstellen

Das Angebot der Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten wurde dem Sozialbüro im cuba sowie den allgemeinen Beratungsstellen des Caritasverbandes und der Diakonie mit durchweg positiver Resonanz vorgestellt.

Mit ebenfalls positivem Feedback waren die Mitarbeiterinnen als Referentinnen in eigener Sache in Münster tätig, unter anderem beim Arbeitskreis der Schwangerschaftsberatungsstellen, dem Verband für alleinerziehende Mütter und Väter e.V. und den verschiedenen Migrationsbeauftragten.

V. Fazit

Die Arbeit der Beratungsstelle trägt in besonderem Maße dem Anspruch der Leistungsberechtigten auf Beratung gemäß Paragraph 14 Absatz 2 SGB 2 Rechnung.

Die positive Entwicklung in Bezug auf vermiedene Hilfebedürftigkeit und Mehrleistungen für die beratenen Bedarfsgemeinschaften, die hohe Zufriedenheit der Leistungsberechtigten sowie die Einsparung von kommunalen Leistungen, sind deutlich hervorzuheben. Das Angebot der Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen der Anträge sowie im weiteren Verfahren wird gerne angenommen. Dies zeigt sowohl den Bedarf nach Unterstützung als auch deren Akzeptanz.

Die Leistungsberechtigten können die Beantragung von Kinderzuschlag und Wohngeld, die für viele durchaus eine Herausforderung darstellt, ohne finanziellen Druck und Existenzängste angehen, da die Weiterzahlung der Grundsicherungsleistungen bis zur Auszahlung der vorrangigen Leistungen sichergestellt ist. Im Falle von auftretenden Problemen sind sie sich der Unterstützung der Beratungsstelle gewiss. Diese „Botschaft“ kommt an und macht die gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit erst möglich.

In Vertretung

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:
Anlage A